

Verordnung

über die

Ausgabe von Petroleum mit Petroleumbezugskarten.

In Ergänzung der Verordnung des Magistrats vom 2. Mai 1917, B. B. A. Wien, Stelle 5, 3. 1404/17, wird auf Grund des § 2, Abs. 4 der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. April 1917, L. G. n. B. B. Nr. 82/17, angeordnet:

1. Für Wohnungen, welche einzig und allein in Bezug auf Beleuchtung auf Petroleum angewiesen sind, wird dieses vom 11. Juni 1917 an auf Grund einer Petroleumbezugskarte abgegeben, wenn die zur Wohnung gehörige Küche entweder gegen einen Kaminofen gerichtet ist oder nur indirekte Beleuchtung besitzt, also das Küchenfenster auf den Gang oder das Stiegenhaus mündet. Der Anspruch auf Petroleum besteht nicht, wenn für die Wohnungen eine Petroleumbezugskarte auf Grund der Magistrats-Rundmachung vom 2. Mai 1917, B. B. A. Wien, Stelle 5, 3. 1404/17, schon ausgeteilt wurde.

Die Wochenmenge beträgt $\frac{1}{2}$ Liter für jede Wohnung. Die Ausgabe des Petroleums erfolgt bei den zuständigen Petroleumabgabestellen gegen Abtrennung des betreffenden Abschnittes der Petroleumbezugskarte, die neu ausgegeben wird.

Zur Erlangung der neuen Petroleumbezugsarten haben sich die Bewerber an die zuständige Brot- und Mehlkommission zu wenden und außer der alten Petroleumbezugsarte nachfolgende Befähigung des Hauseigentümers oder dessen Stellvertreters beizubringen:

„In Kenntnis, daß vorstehende Angaben streng bestrukt werden, gebe ich die mehrseitigstrenge Erklärung ab, daß die Küche der in meinem Hause, _____, befindlichen Wohnung Nr. _____, die in Bezug auf Beleuchtung einzig und allein auf Petroleum angewiesen ist, eine mangelhafte natürliche Belichtung aufweist, da das Küchenfenster in einen Vorhof, auf den Gang, bzw. das Stiegenhaus mündet.“

Die Brot- und Mehlkommission wird gegen Einziehung dieser Befähigung und der alten Petroleumbezugsarte (rot oder blau, je nachdem es sich um gewöhnliche Wohnungen oder Wohnungen von Heimarbeitern handelt) eine neue Petroleumbezugsarte ausstellen.

2. Für die Beleuchtung von Kaminöfen, die eine ungenügende natürliche Belichtung besitzen und einzig und allein in Bezug auf ihre Beleuchtung auf Petroleum angewiesen sind, werden Petroleumarten ausgegeben.

Die Wochenmenge beträgt $\frac{1}{2}$ Liter für jede Kaminofen. Die Ausgabe des Petroleums erfolgt bei den zuständigen Petroleumabgabestellen gegen Abtrennung des betreffenden Abschnittes der Petroleumbezugsarte, die neu ausgegeben wird.

Zur Erlangung der neuen Petroleumbezugsarten haben sich die Bewerber an die zuständige Brot- und Mehlkommission zu wenden und außer der alten Petroleumbezugsarte nachfolgende Befähigung des Hauseigentümers oder dessen Stellvertreters beizubringen:

„In Kenntnis, daß vorstehende Angaben streng bestrukt werden, gebe ich die mehrseitigstrenge Erklärung ab, daß die in meinem Hause, _____, befindliche Kaminofen eine äußerst mangelhafte natürliche Belichtung aufweist und in Bezug auf künstliche Beleuchtung einzig und allein auf Petroleum angewiesen ist.“

Die zuständige Brot- und Mehlkommission wird gegen Einziehung dieser Befähigung und der alten Petroleumbezugsarte eine neue Petroleumbezugsarte ausstellen.

3. Auch die neuen Petroleumbezugsarten sind an die Wohnung, bzw. an das Haus gebunden.

Es werden daher die Hausbesitzer, bzw. deren Stellvertreter im Falle der Uebertragung des Eigentumsrechtes des Hauses oder der Verwaltung desselben an eine andere Person verpflichtet, die Petroleumbezugsarte für die Kaminöfenbeleuchtung dieser Person zu übergeben. Dergleichen sind die Wohnungsinhaber verpflichtet, im Uebernahmefalle die in ihrem Besitze befindlichen Petroleumbezugsarten dem Hausbesitzer zu übergeben, welcher diese dem neuen Wohnungsinhaber auszuliefern hat.

Die Petroleumbezugsarten sind der Brot- und Mehlkommission zurückzustellen, wenn die Petroleumbeleuchtung durch eine andere Beleuchtung ersetzt wird, die Wohnung leer steht oder aus sonst einem Grunde, wie Abreise, Urlaubsfahrt und dgl. geschlossen wird.

4. Jene Konsumenten-Organisationen, die vor dem 15. Jänner 1917 ihren Mitgliedern Petroleum geliefert haben, können weiter an ihre in Wien wohnenden bezugsberechtigten Mitglieder Petroleum abgeben, müssen aber hiebei die Bestimmungen dieser Verordnung beachten.

Die Konsumenten-Organisationen haben die Petroleumbezugsarten ihrer Mitglieder in deutlich sichtbarer Weise abzumarkieren. Es ist den städtischen Petroleumabgabestellen unterlagt, auf Grund dieser abgetrennten Karten Petroleum abzugeben.

5. Behufs Erhaltens der amtlichen Petroleumbezugsarten für die unter 1 und 2 bezeichneten Wohnungen, bzw. Kaminöfen haben sich die Bewerber an folgenden Tagen bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission mit der alten Petroleumbezugsarte und der oben erwähnten Erklärung des Hauseigentümers einzufinden, und zwar Bewerber mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

A bis G am 11. Juni 1917

H bis Qu am 12. Juni 1917

R bis Z am 13. Juni 1917

in der Zeit zwischen 8 Uhr früh
und 4 Uhr nachmittags.

6. Die Petroleumbezugsarte ist eine öffentliche Urkunde. Ihre Fälschung wird nach dem Strafgesetze geahndet. Wegen Erneuerung der Karte werden vor deren Ablauf die nötigen Beilagen kundgemacht werden.

7. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden von dem zuständigen magistratischen Bezirksamt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 der WienerVerordnungsordnung vom 11. Dezember 1916, R. G. B. Nr. 411, mit Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Wegen Gewerbetreibende kann nach Maßgabe des § 133b, Absatz 1, B. A. der Gewerbeordnung die Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder für bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

8. Auf Objekte der Militärverwaltung und Räumlichkeiten, die in militärischer Benützung stehen, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Vom Magistrats der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, am 1. Juni 1917.